

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Fachdienst 51 Jugend-Familie-Bildung
51.4 Kinder- und Jugendförderung
FGL III – D. Hinze

Lüchow (W.), 24.02.2021

Bezug:

Beschlussvorlage
2021/780 – Luftreinigungsgeräte für Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In Vorberatung o.g. Sitzungsvorlage hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 15.02.2021 die Verwaltung ergänzend um einen konzeptionellen Vorschlag zur Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit Luftreinigungsgeräten gebeten. Über diesen soll in der Sondersitzung am 01.03.2021 beraten werden. Vom Grundsatz her bat die Verwaltung um Beauftragung, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die individuellen Bedarfe an Luftreinigungsgeräten für jede Kindertageseinrichtung individuell zu ermitteln.

Die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit Luftreinigungsgeräten wird aufgrund folgender Überlegungen in Erwägung gezogen:

Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtungen ist permanent im direkten Kontakt mit den Kindern. Das Abstandgebot kann nicht gewährleistet werden. Im pädagogischen Alltag spielt für die Kinder die Mimik eine wichtige Rolle bei der Kommunikation. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist daher nicht verpflichtend. Das Betreuungspersonal ist daher einer besonderen Belastung ausgesetzt. Nach dem Nds. Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19 auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Luftfiltergeräte können zusätzlich helfen, die Raumluft zu verbessern und die Aerosolbelastung in der Raumluft zu reduzieren. (Eine Ansteckung wird aber aufgrund der Unterschreitung von Abständen bzw. des engen Kontaktes der Kinder untereinander und zu den Betreuungskräften auch mit den Geräten nicht gänzlich zu vermeiden sein, sollte eine Person infiziert und länger eng mit anderen zusammen sein.)

Die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt hat sich auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 ausführlich mit der Thematik des Einsatzes von Luftreinigern beschäftigt und ergänzt die UBA-Stellungnahme vom 22.10.2020 mit weiteren Detailinformationen. Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten:

- 1) Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.
- 2) Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.
- 3) Wenn die Maßnahmen unter (1) und (2) nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.

Ein ausreichendes Durchlüften ist in vielen Räumen der Kindertageseinrichtungen nicht garantiert. Die Kita-Träger begrüßen insoweit die Bereitschaft der Kreispolitik, für größtmögliche Sicherheit des Betreuungspersonals Sorge zu tragen.

Der Bedarf an Luftreinigungsgeräten hängt grundsätzlich ab von Raumgrößen, der Möglichkeit Fenster oder Terrassentüren öffnen zu können, von der Bauweise, innenliegenden Räumen oder bereits vorhandenen Belüftungssystemen. Vor diesem Hintergrund kann die Beschaffung und Aufstellung von Luftfiltergeräten z.B. bei folgenden Gegebenheiten sinnvoll sein:

- Gruppen- oder Bewegungsräume mit wenigen/kleinen Fenstern oder Dachluken, die ein Querlüften nicht ermöglichen
- Innenliegende Ruheräume ohne direkte Außenbelüftung
- Ruheräume, deren Fenster sich lediglich zu stärker befahrenen Straßen öffnen lassen

Zu bedenken ist, dass mobile Luftreinigungsgeräte keine Gefahr im Kita-Alltag darstellen dürfen. Stolperfallen durch Kabelführung, mangelnde Standfestigkeit aufgrund der Gerätegröße, gefährliche Lüftungsschlitze, scharfe Kanten oder ein erheblicher Lärmpegel sind auch vom DGUV zu bedenken gegeben. Zudem liegen bisher keine Gutachten zum Einsatz und zur Effektivität von Luftfiltergeräten in Kindertageseinrichtungen vor.

In Ermangelung von Erfahrungen und Konzepten hat sich die Verwaltung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zunächst einvernehmlich darauf verständigt, dass zur Erprobung geeigneter Geräte eine geringe Anzahl von unterschiedlichen Trägern für verschiedene Räume beschafft werden sollte. Nach einer Erprobungsphase kann anhand der Erfahrungen gegebenenfalls nachgesteuert und neu geprüft werden, für welche der insgesamt über 100 Gruppenräume sowie der Ruhe- und Bewegungsräume eine Investition lohnenswert ist.

In Abstimmung mit den Kita-Trägern ist vorgesehen, Testgeräte für folgende 9 Einrichtungen anzuschaffen:

- 1.) Waldorfkita Grabow: Gruppenraum mit lediglich seitlichen kleinen Kipp-Fenstern
- 2.) Paritätische Kitas: 1 Testgerät für verschiedene Räume
- 3.) DRK-Krippe Liliput Dannenberg: Schlafräum zur Straßenseite
- 4.) DRK-Kita Amtsfreiheit Lüchow: Gruppenraum
- 5.) DRK-Kita Gartow: Schlafräum Krippe
- 6.) Leben leben Kita Wunderland Dannenberg: Schlafräum
- 7.) Ev. Kita Clenze: Schlafräum Krippe (innenliegend mit Dachbelüftung)
- 8.) Ev. Kita Lüchow: 1 Gerät für Bewegungsraum und Schlafräum U3 (innenliegend mit Dachluke und Schlafräum ohne Außenbelüftung)
- 9.) Ev. Kita Hitzacker: Schlafräum Krippe (kleines Fenster, Querlüftung zum Flur)

Ausgehend von Kostenkalkulationen des Gebäudemanagements für empfehlenswerte Geräte zu einem Preis um 2.500 Euro liegt die Summe der Ausstattung mit Testgeräten damit bei etwa 22.500 Euro. Die Umsetzung der Ausstattung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Verwaltung, Kita-Trägern und dem Gebäudemanagement AöR.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung der politischen Gremien zur Ausstattung oben genannter 9 Kindertageseinrichtungen mit Luftfilteranlagen zur Testung und Erprobung.

gez. Hinze